



Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Telefax: 0512/508-2475

E-Mail: [wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)

DVR: 0059463

**Ausgleichsprojekt [REDACTED] Errichtung der Pump- und Kompressorstation [REDACTED]  
Verlängerung der Schneileitung (Skipiste Nr. [REDACTED] im Bereich zur Talstation [REDACTED] –  
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl IIIa1-W-15.063/9

Innsbruck, 01.12.2005

## BESCHIED

Die [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der Umsetzung der naturkundefachlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 29.05.2001, Zahl IIIa1-12.017/145, vorgeschrieben wurden sowie bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Ausgleichsmaßnahme selbst, der Errichtung und den Betrieb einer Pump- und Kompressorstation auf der [REDACTED] und der Verlängerung der Schneileitung im Bereich der [REDACTED] zur Talstation [REDACTED] angesucht.

### **1.) Ausgleichsprojekt [REDACTED] – naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung:**

#### **Allgemeines**

Im Hinblick auf die Realisierung der von der [REDACTED] vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zum Speicherteich [REDACTED] wurde am 09. und 10. Juli 2002 eine Begehung im Schigebiet der [REDACTED] durchgeführt. Teilnehmer an diesem Lokalausgensein waren [REDACTED] (Abt. Wasserwirtschaft), [REDACTED] ehemals Mitarbeiter der [REDACTED] (Abt. Umwelt) und [REDACTED]

Basisunterlagen zur Begehung waren das vom Büro [REDACTED] erstellte Projekt „Ökologische Ausgleichsmaßnahmen“ und die Studie „ÖKOMORPHOLOGISCHE KARTIERUNG ISCHGL – Herbst 2001“ (ARGE Limnologie, Innsbruck, 2002).

Auf Basis dieser Studie und der gemeinsamen Begehung mit den Sachverständigen der Limnologie werden in diesem Operat Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation der Fließgewässer im Schigebiet [REDACTED] als Ausgleichsmaßnahmen zum Speicherteich [REDACTED] vorgestellt.

Bei der Begehung wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen laut Projekt „Ökologische Ausgleichsmaßnahmen“ (Büro [REDACTED] vor Ort begutachtet.

Dabei wurden von Seiten des limnologischen Sachverständigen [REDACTED] die vorgeschlagenen Maßnahmen detailliert besprochen und mit Bezug auf eine technische Realisierbarkeit betrachtet.

Bei einer Begehung mit den Sachverständigen der Limnologie ([REDACTED], Naturkunde [REDACTED] und Wildbach- und Lawinenverbauung [REDACTED] am 12. August 2003 wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail besprochen und eine Auswahl an möglichen, sinnvollen Maßnahmen getroffen.

Vorliegendes Projekt stellt die in Absprache mit den Sachverständigen der Limnologie, Naturschutz und der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgewählten, ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zum Speicherteich [REDACTED] vor.

#### **Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen:**

Basis der vorliegenden Ausführungen ist die nun fertig gestellte Studie „ÖKOMORPHOLOGISCHE KARTIERUNG ISCHGL – Herbst 2001“ (ARGE Limnologie, Innsbruck, 2002). Die Bezeichnungen der Gewässer und der einzelnen Abschnitte in diesem Operat stimmen mit der Systematik der Studie überein. Detaillierte Beschreibungen und weitere Photos von den einzelnen Gewässerabschnitten sind in der Studie nachzulesen.

Alle kleinformatischen Photos dieses Operates stammen aus der Studie „Ökomorphologische Kartierung – Ischgl Herbst 2001“ (ARGE Limnologie, Innsbruck, 2002).

#### **Schutz von ökologisch sensiblen Feuchtbereichen (Quellfluren, Vernässungszonen,...) im Uferbereich von Fließgewässern**

- Entfernen eines Wellblechrohres innerhalb einer Feuchtfläche.

#### **MASSNAHME 1: [REDACTED] /1 (Abschnitte 6, 7)**

- Entfernen eines offen in der Wiese liegenden Wellblechrohres.

#### **Bei kurzen Verrohrungsabschnitten: Ersatz der Verrohrung durch Furt, sohloffene Halbschale bzw. Einstau von Geschiebe in die Rohrsohle**

- Ersatz des Rohrs durch Ausführen einer offenen Furt oder ein sohloffenes Bauwerk (Brücke, Halbschale, Bogenprofil), entfernen der Verrohrung.

- Erhöhen der Gewässersohle am unteren Rohrende bzw. Einrichten eines „Geschiebefängers“ zum Einstau von Geschiebe in die Rohrsohle und Erhalten des Fließgewässerkontinuums.

Das Rohr bleibt erhalten, jedoch wird die glatte Rohrsohle durch das bis zu maximal 1/4 des Rohrquerschnitts eingestaute Geschiebe überdeckt. Dadurch bleibt der Kontakt des Gewässers mit dem Interstitial erhalten. Durch die Erhöhung der Gerinnesohle am unteren Ende der Verrohrung wird ein Absturz des Wassers vermieden und das Fließgewässerkontinuum bleibt somit erhalten.

Voraussetzung für diese Maßnahme ist ein ausreichend dimensionierter Rohrquerschnitt, der auch nach dem Geschiebeeinstau den maximalen Durchfluss schadlos ableiten kann.

Zur dauerhaften Erhaltung des Geschiebes in der gesamten Rohrsohle darf zudem das Gefälle der Verrohrungsstrecke nicht zu hoch sein.

Diese Maßnahmen sollten mit den Behörden der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) abgeklärt werden.

**MASSNAHME 2: [REDACTED] /2 (Abschnitt 3)**

Länge der Verrohrung: 10 m, Gefälle 12%

Defizite:

Verrohrung einer Wegquerung mit Metallrohr (der Kontakt des Wasserkörpers mit dem Interstitial wird durch die glatte Rohrsohle verhindert), durch einen Absturz am Rohrende ist zudem das Fließgewässerkontinuum unterbrochen.

Maßnahme:

Errichten einer Brücke (Holzkonstruktion)

Entfernen der Verrohrung

Abb. 2: [REDACTED] /2(3)

**MASSNAHME 3: [REDACTED] /2/2 (Abschnitt 5)**

Länge der Verrohrung: 5 m, Gefälle 20%

Defizit:

Verrohrung einer Wegquerung (Metallrohr, der Kontakt des Wasserkörpers mit dem Interstitial wird durch die glatte Rohrsohle verhindert).

Maßnahme:

Entfernen der Verrohrung und gestalten einer flachen, offenen Furt mit Steinschichtung ohne Mörtelbett, möglichst naturnahe bzw. dem Oberlauf angepasst.

Auf der Sohle soll sich Substrat ablagern können.

Schüttung mit vor Ort gewonnenem Material, standortgerechte Begrünung als Abschluss der Baumaßnahme.

**MASSNAHME 4: [REDACTED] /4 (Abschnitt 3)**

Länge der Verrohrung: 19 m, Gefälle 11%

Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr, der Kontakt des Wasserkörpers mit dem Interstitial wird durch die glatte Rohrsohle verhindert).

Maßnahme:

Entfernen der Verrohrung und gestalten einer flachen, offenen Furt mit Steinschichtung und Schüttung (Material vor Ort), anschließend Standortgerechte Begrünung. Auf der Sohle soll sich Substrat ablagern können.

Die Steinschichtung ist ohne Mörtel, möglichst Naturnahe bzw. dem Oberlauf auszubilden.

**MASSNAHME 5: [REDACTED] /5 (Abschnitt 2)**

Die Verrohrung wird entfernt, es wird stattdessen eine Halbschale (Bogenprofil) mit sohloffener Gerinneführung eingebaut oder der Übergang über den Bach als offene Furt ausgestaltet. Bei Ausführung mit Halbschale wird die Sohlbreite des Gerinnes ca. 2 m betragen (z.B. Wellblech-Bogenprofil mit 2 m Spannweite).

Die Länge des mit Halbschale überführten, sohloffenen Bereiches soll eine Pistenbreite (ca. 20 m) betragen.

Der Einlaufbereich der Halbschale ist mit einem Stahlrost zu sichern.

Die vor der Verrohrung liegenden Stahlträger und Bretter, welche bislang zur Herstellung einer Pistenüberführung im Frühwinter benötigt wurden, werden durch die neue Pistenführung (Einschüttung der Halbschale) überflüssig und können entfernt werden.

Bei einer Annahme eines Niederschlags von 150 l/s ha muss ein dementsprechender Hochwasserabfluss schadlos abgeführt werden können. Eine Berechnung und Bemessung zur geplanten Maßnahme 5 wird in einem Detailprojekt nachgereicht.

Das Durchflussprofil und der mögliche Abfluss der derzeitigen Verrohrung wird auf jeden Fall durch die geplante Maßnahme (ausreichend dimensionierte, sohloffene Halbschale) erhöht.

**MASSNAHME 6: [REDACTED] /5 (Abschnitt 4)**

Rohrlänge: 10 m, Gefälle 9,5%

Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr, der Kontakt Wasserkörper mit Interstitial wird durch die glatte Rohrsohle verhindert).

Maßnahme:

Erhöhen der Gerinnesohle am Ende der Verrohrungsstrecke mittels vor Ort gewonnenem Material, zum dauerhaften Einstau von Geschiebe in die glatte Rohrsohle wird dabei grobblockiges Material am Rohrende eingebaut, das Rohr wird nicht entfernt.

Es muss jedoch nach dem Einstau des Geschiebes in die Rohrsohle ein ausreichend dimensionierter, offener Rohrquerschnitt zur Ableitung des maximalen Durchflusses erhalten bleiben (Absprache mit der WLV).

Das Rohr ist am unteren Ende schräg abzuschneiden.

**MASSNAHME 7: [REDACTED]/6 (Abschnitt 7)**

Rohrlänge: 13 m, Gefälle 52%

Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr).

Maßnahme:

Entfernen der Verrohrung und gestalten einer offenen Furt mit Steinschichtung und Schüttung (Material vor Ort), anschließend ausführen einer standortgerechten Begrünung.

**MASSNAHME 8: [REDACTED]/6 (Abschnitt 9)**

Rohrlänge: 12 m, Gefälle 16%

Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr).

Maßnahme:

Entfernen der Verrohrung und gestalten einer offenen Furt mit Steinschichtung und Schüttung (Material vor Ort), anschließend Ausführen einer standortgerechten Begrünung.

**Renaturierung des Bachlaufs und der Ufersicherung (Steinschichtung) an geradlinig bzw. monoton regulierten Bächen:**

- Verbesserung der Breitenvarianz, Tiefenvarianz – Gestaltung von Ausbuchtungen (Vermeiden von längeren Gewässerabschnitten mit gleicher Breite bzw. Sohltiefe).
- Anpassen des Bachbetts an das angrenzende Gelände.
- Anhebung des Sohl-niveaus, flachere Böschungen.
- Steinwurf stellenweise durch standortgerechtes Material ersetzen (möglichst fließende Übergänge zwischen Bachbett und Uferbereich schaffen, standortgerechtes Material einbauen).
- Möglichst mäandrierte, geländeangepasste Führung des Bachlaufs.

**MASSNAHME 9: [REDACTED]/5 (Abschnitt 1)**

Länge des monoton verbauten Bereichs: ca. 80 m, Gefälle 12%

Defizit:

Begradigte Fließstrecke mit Steinwurf.

Maßnahme:

Verbessern der Breitenvarianz des untersten Abschnittes (die unteren 25 m vor Einmündung in den Idbach) Formen von Ausbuchtungen, anschließend Durchführen einer standortgerechten Begrünung.

***Anlegen von Tümpeln bzw. ökologischen Ausgleichsbecken***

**MASSNAHME 10: [REDACTED]/3 (Abschnitt 16)**

Eine Geländemulde im Ursprungsbereich dieses Gewässerabschnitts begünstigt die Anlage eines Tümpels.

Maßnahme:

Anpassen des gegebenen Geländes im Ursprungsbereich, Ausformen einer Einstauzone - Tümpel im Ursprungsbereich anlegen, Begrünung.

**MASSNAHME 11: [REDACTED]/2/1 (Abschnitt 16)**

Im Bereich einer Wegquerung wird das Gewässer über eine Verrohrung durch einen geschütteten Damm geleitet.

Maßnahme:

Ausformen einer Teichmulde vor dem Einlaufbereich der Verrohrung, anschließend Durchführen einer standortgerechten Begrünung. Das Bild rechts zeigt den Damm mit dem Rohrdurchlass, hinter dem der Teich angelegt werden soll.

Abdichten der Verrohrung, Rückstau und Ausbildung von Flachwasserbereichen, das Wasser rinnt über eine offene Furt über den Weg ab. Die Furt wird mittels Steinschichtung hergestellt.

***Anlegen von Dotationsgerinnen im Bereich von längeren Verrohrungsstrecken (bei Pistenquerungen)***

Bei längeren Verrohrungsabschnitten (im Bereich von Pistenquerungen) soll durch Ausbilden eines oberflächlichen Dotationsgerinnes der permanente oberflächliche Wasserabfluss gewährleistet werden.

Die Wassereinspeisung in den Dotationsgraben erfolgt oberhalb der Verrohrung an geeigneter Stelle, das Wasser wird nach der Verrohrungsstrecke wieder in das bestehende Gerinneprofil so eingeleitet, dass das Fließgewässerkontinuum nicht unterbrochen und der Kontakt zum Interstitial gewährleistet ist.

Um bei Starkregenereignissen die anfallenden Wässer schadlos ableiten zu können, werden die bestehenden Verrohrungsabschnitte weiterhin in intaktem Zustand gehalten und bei Hochwasserabfluss herangezogen.

Bei den folgenden Maßnahmevorschlägen können in den meisten Fällen bereits bestehende, quer zur Verrohrung verlaufende Oberflächenwassergräben als Dotationsgerinne herangezogen werden, andernfalls müssen diese, geländeangepasst, neu angelegt werden. Dabei wird der permanente Oberflächenabfluss im Gerinne durch eine Seitenentnahme oberhalb der Verrohrungsstrecken gewährleistet.

Bei Starkregen fließt das Hochwasser über eine querliegende Betonschwelle (ev. mit Holzbohlen höhenregulierbar), die unterhalb der Seitenentnahme die permanente Wasserzufuhr in das

Dotationsgerinne gewährleistet, in die bestehende Verrohrung ab.

Das Dotationsgerinne ist geländeangepasst, in bogiger Führung, mit gut strukturierter, unbefestigter Gerinnesohle und in einem Längsgefälle von ca. 5 % auszubilden. Im Gelände bereits vorhandene Gräben und Mulden sind dabei idealerweise mit einzubinden.

Der Querschnitt ist mit ca. 0,5 m Gerinnetiefe und ca. 1,5 – 2 m Gerinnebreite auszubilden, um eine gute Strukturierung und Breitenvarianz ausformen zu können, das Fließgewässerkontinuum ist zu erhalten.

Die Sohle der Gerinne (einfach ins Gelände gezogene Gräben bzw. bereits vorhandene Oberflächenwassergräben) ist nicht zu befestigen, es soll sich infolge ein möglichst naturnahes Gerinne durch Substrateinlagerung bilden können. Das Gerinne ist jedoch dauerhaft erosionsstabil zu halten und laufend zu beobachten.

Generell soll der Niedrigwasserabfluss der Bachläufe von den Dotationsgerinnen aufgenommen werden können.

Der Gerinnequerschnitt und die technische Ausführung in diesen Bereichen sind mit der Ökologischen Bauaufsicht bzw. einem Limnologen am besten vor Ort abzuklären.

#### **MASSNAHME 12: [REDACTED] /4 (Abschnitt 1)**

##### Defizit:

Verrohrungsstrecke ca. 100 m, PVC- Rohr, Unterbrechung des Kontaktes mit dem Interstitial.

##### Maßnahmen:

Überbrücken der Verrohrungsstrecke durch ein Dotationsgerinne mit permanenter Wasserführung.

Ein vorhandener Querentwässerungsgraben im Pistenbereich der Verrohrungsstrecke wird als Dotationswassergraben adaptiert, bei der Wegquerung wird das Dotationsgerinne schloffen durch eine eingeschüttete Halbschale geleitet.

Dieser Graben wird über eine Seitenentnahme des bestehenden Gerinnes oberhalb der Verrohrung gespeist.

Dazu ist die Errichtung einer betonierten Betonschwelle quer zum Gerinne unterhalb der Entnahmestelle notwendig, die so auszuführen ist, dass bei Starkregen das anfallende Hochwasser durch Überlauf des Querriegels in die bestehende Verrohrung abgeleitet wird.

Unterhalb der Verrohrungsstrecke ist das Dotationsgerinne wieder in das bestehende Gerinne so einzubinden, dass das Fließgewässerkontinuum nicht unterbrochen wird. (Ausführung wie unter 3.5 beschrieben).

#### **MASSNAHME 13: [REDACTED] /5 (Abschnitt 3)**

##### Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr, der Kontakt Wasserkörper mit Interstitial, wird durch die glatte Rohrsohle verhindert).

Maßnahme:

Statt der Verrohrung wird der Bereich als offene Furt bzw. unter Einbau einer sohloffenen Halbschale ausgeführt.

Die vor der Verrohrung liegenden Stahlträger und Bretter, welche bislang zur Herstellung einer Pistenüberführung im Frühwinter benötigt wurden, werden durch die geplanten Maßnahmen (Verlängerung der Verrohrung, sohloffenes Dotationsgerinne) überflüssig und können entfernt werden.

**MASSNAHME 14:** [REDACTED]/2 (Abschnitt 7-8) / [REDACTED]/2/1 (Abschnitt 6-8)

Defizit:

Verrohrung einer Pistenquerung (Metallrohr, der Kontakt Wasserkörper mit Interstitial wird durch die glatte Rohrsohle verhindert).

Maßnahme:

Zwischen zwei bereits zum Teil verrohrten Bachabschnitten wird ein Entlastungsgerinne in sohloffener Ausführung ausgeführt. Das Gerinne wird geländeangepasst zwischen den Bachabschnitten [REDACTED]/2 (Abschnitt 7-8) und dem [REDACTED]/2/1 (Abschnitt 6-8) in erosionssicherer Ausführung gezogen.

***Ersetzen einer Verrohrungsstrecke durch eine Furt bzw. Stahlbrücke im Bereich einer Stationszufahrt***

**MASSNAHME 15:** [REDACTED] (Abschnitt 17)

Defizit:

Verrohrung durch Wellblechrohr, ca. 9 m lang (Abschnitt 17), 2 nicht eingeschüttete Wellblechrohre, die im Winter als Pistenquerungen genutzt werden (Abschnitt 18).

Maßnahme:

Ersatz der Verrohrungen durch eine Stahl- Holz- Brückenkonstruktion (I-Träger mit Holzbohlen) bzw. als sohloffene Halbschalenskonstruktion im Zufahrtsbereich zur Liftstation Ausführung einer Gerinnesohle mit grobem Blockwurf (wie Unterlauf), keine Sohlpflasterung ausführen.

Die genaue Beschreibung der Anlage und die planliche Darstellung können den Planunterlagen, verfasst von der [REDACTED] vom 10.09.2004 entnommen werden.

**2.) Errichtung einer Pump- und Kompressorstation auf der [REDACTED] –  
naturschutzrechtliche Bewilligung:**

Im Bereich des Speicherteiches [REDACTED] soll eine neue Pumpstation errichtet werden, die vom Speicherteich mit Wasser versorgt wird.

In der Pumpstation werden insgesamt 7 Hochdruckpumpen zur Speisung der abgehenden Feldleitungen sowie die erforderlichen Mess- und Steuerungsanlagen und eine UV-Anlage installiert.



Im bestehenden Gebäude beim Speicherteich wird eine Anlage zur Speicherteichbelüftung und Eisfreihaltung eingebaut.

Im Untergeschoß der Pumpstation sind der Pumpen- und der Niederspannungsraum, im Obergeschoß der Kompressorraum und der Hochspannungs- und Schaltraum vorgesehen.

Die Pumpstation wird nordwestlich des Speicherteiches auf Gst. [REDACTED] KG [REDACTED] errichtet und bis auf die Eingangsstelle überschüttet.

### 3.) Verlängerung der Schneileitung (Skipiste Nr. [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] zur Talstation [REDACTED] - naturschutzrechtliche Bewilligung

Nach dem vorliegenden Projekt soll die Abfahrt [REDACTED] südwestlich des Speicherteiches [REDACTED] beschneid werden. Zu diesem Zweck wird abweigend von der Feldleitung Talabfahrt [REDACTED] Piste Nr. 1 eine rd. 800 m lange Feldleitung DN 150 mit VRS-Muffenverbindungen und 15 Hydrantenschächten bis zur Talstation der Sechssesselbahn [REDACTED] errichtet. Parallel zu Wasserleitung werden für die Druckluftversorgung HDPE-Rohre DN 125 sowie Niederspannungskabel und Steuerkabel verlegt. Für die Beschneidung wird wie bei der Stammanlage das Hochdrucksystem mit Lanzenkanonen verwendet.

Die neue Schneifläche liegt ausschließlich auf Gst. [REDACTED] KG [REDACTED] und hat ein Ausmaß von rd. 3 ha. Der Jahreswasserbedarf wird mit rd. 9.500 m<sup>3</sup> angegeben. Die Entleerung der Feldleitungen ist in den [REDACTED] vorgesehen.

## SPRUCH

### A) Wasserrechtliche Bewilligung:

Der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, entscheidet über den eingangs beschriebenen Antrag wie folgt:

- I. Dem Antrag wird **F o l g e** gegeben und der [REDACTED] wird die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsprojekt gemäß §§ 9, 19, 21, 22, 38, 101 Abs. 2, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005, nach Maßgabe des Einreichoperates, der [REDACTED] vom 10.09.2004 erteilt.
- II. **Gemäß § 112 Abs. 1 WRG** sind die Maßnahmen bei sonstigem Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bis spätestens **31.10.2006** fertig zu stellen. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde (im Falle von Änderungen im Zuge der Ausführung) unter Vorlage eines Bestandsoperates (3-fach) vorzulegen.
- III. Hinsichtlich der durch die Maßnahmen berührten fremden Grundstücke gelten gemäß **§ 111 Abs. 4 WRG 1959** die erforderlichen Dienstbarkeiten für die Errichtung, den Bestand und die

Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken hiermit als eingeräumt.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

#### **IV. Nebenbestimmungen:**

Allgemeine Nebenbestimmungen bezüglich der wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsprojekt:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein fachlich befugtes baubegleitendes Aufsichtsorgan, das entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet der gewässerökologischen Bauaufsicht nachweisen kann, namhaft zu machen.
2. Diese Person hat dieser Bestellung ausdrücklich zuzustimmen.
3. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die projektsgemäße Ausführung, insbesondere die naturnahe Erhaltung zu überwachen. Die Vorgaben des Naturschutzbeauftragten sind hiebei zu berücksichtigen.
4. Über alle im Einreichoperat betroffenen Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
5. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.

#### **HINWEIS:**

**Zur Errichtung einer Pump- und Kompressorstation auf der [REDACTED] – naturschutzrechtliche Bewilligung:**

Wasserrechtlich gilt die gegenständliche Erweiterung auf Grund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit und der rechtmäßigen Anzeige dieser Baumaßnahme im Sinne der §§ 114 und 115 Wasserrechtsgesetz als bewilligt. Die wasserbautechnischen Auflagen für die Stammanlage wurden projektsgegenständlich erklärt. Bei der Kollaudierung dieser Erweiterung werden daher insbesondere eine Bestätigung der fachkundigen Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung und die Druckprobenprotokolle sowie Ausführungspläne (bei Abweichungen) vorzulegen sein.

Es handelt sich um eine bauliche Erweiterung, ohne Konsenserhöhung.

**Zur Verlängerung der Schneileitung (Skipiste [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] zur Talstation [REDACTED]**

Die im Anzeigeverfahren vorgenommene Verlängerung der Schneileitung im Bereich der [REDACTED] zur Talstation der neu errichteten 6er-Sesselbahn [REDACTED] wurde bereits im Jahre 2004 ausgeführt. Es handelt sich um eine Erweiterung von ca. 1200 m.

Wasserrechtlich gilt die gegenständliche Erweiterung auf Grund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit und der rechtmäßigen Anzeige dieser Baumaßnahme im Sinne der § 114 und 115 Wasserrechtsgesetz als bewilligt. Die wasserbautechnischen Auflagen für die Stammanlage wurden projektsgegenständlich erklärt. Bei der Kollaudierung dieser Erweiterung werden daher insbesondere eine Bestätigung der fachkundigen Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung und die Druckprobenprotokolle sowie Ausführungspläne (bei Abweichungen) vorzulegen sein.

Es handelt sich um eine bauliche Erweiterung, ohne Konsenserhöhung.

## **B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:**

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG-2005), LGBl. Nr. 26/2005, entscheidet über die gegenständlichen Anträge wie folgt:

Gemäß § 6 lit. e und f sowie § 7 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG- 2005, wird der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Ausgleichsprojekt [REDACTED] die Verlängerung der Schneileitung im Bereich [REDACTED] zur Talstation [REDACTED] und die Errichtung der Pump- und Kompressorstation [REDACTED] nach Maßgabe der Einreichoperate vom 14.06.2004 und vom 02.05.2005 unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

### **Zur Pump- und Kompressorstation [REDACTED]**

1. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäude- und Stationsflächen (Betonsockel und Konstruktionsteile, Blecheindeckungen, usw.) sowie alle Fundamente und Konstruktionsteile müssen durch geeignete Farbgebung unauffällig gestaltet werden.  
Dies hat entweder durch Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022 oder durch dunkle Betoncolorierung (anthrazit-ocker-oliv) bzw. durch dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau) oder durch Ausführung in massivem heimischen Holz (Lärche) bzw. Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz oder durch Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk zu erfolgen.
2. Die Einschüttung des Dachbereiches ist so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
3. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
4. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung).
5. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.

### **KOSTEN:**

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der **Bundesverwaltungsabgabe** gemäß Tarifpost IX/123c Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24,  
in der Höhe von EUR 109,00
- der **Landes-Verwaltungsabgabe** nach § 2 des Tiroler Landes-Verwaltungsabgabengesetzes in Verbindung mit § 1 Tarifpost VIII Ziffer 65 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23/1996 i.d.g.F.,  
in der Höhe von EUR 72,00

**Stempelgebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. für die Vergebührung

- a.) des Antrages EUR 13,00
- b.) der Projektunterlagen EUR 65,40
- c.) der Verhandlungsschrift vom 07.07.2005 EUR 13,00

Der **Gesamtbetrag von EUR 272,40** ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist **innen 2 Wochen** nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zur Einzahlung zu bringen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

### **(Spruchteile A, wasserrechtliche Bewilligung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heilig-Geist-Straße 7-9, 6020 Innsbruck) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

### **(Spruchteil B, naturschutzrechtliche Bewilligung)**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **HINWEIS:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 180,00 vergibt werden.

# BEGRÜNDUNG

## Zum Spruchabschnitt wasserrechtliche Bewilligung (A)

### 1.) Ausgleichsprojekt [REDACTED]

#### Zu Maßnahme 1:

Zur Maßnahme 1 wird festgehalten, dass diese bereits vor zwei Jahren durchgeführt wurde. Seitens der Sachverständigen wird dargelegt, dass es sich hierbei nicht um eine Ausgleichsmaßnahme handelt, jedoch diese Maßnahme begrüßt wird.

#### Zur Maßnahme 2:

Diesbezüglich wird seitens des Antragsstellers ausgeführt, dass die Errichtung der Brücke ebenfalls im Sommer 2003 erfolgt ist und somit auch die Verrohrung entfernt wurde. Seitens der Sachverständigen wird dargelegt, dass diese Maßnahme bereits besichtigt wurde und hierzu kein Einwand erhoben wird.

#### Zu Maßnahme 3:

Hierzu wird seitens der Antragsstellers ausgeführt:

Diese Maßnahme wurde ebenfalls bereits im Jahre 2004 ausgeführt. Diesbezüglich wird von Seiten der Sachverständigen ein Lokalaugenschein noch durchgeführt.

#### Zu Maßnahme 4:

Stellungnahme des Antragsstellers hierzu:

Diese Maßnahme ist noch auszuführen.

#### Zu Maßnahme 5:

Die Maßnahme 5 wurde noch nicht durchgeführt. Die Maßnahme 5 beinhaltet zwei Varianten:

Einmal die Errichtung einer Halbschale mit offener Sohle und zum anderen die Errichtung einer flachen Furt.

Seitens der Sachverständigen wird die Variante „Furt“ befürwortet und seitens des Antragsstellers wird hierzu ausgeführt, dass diese Variante auch hinsichtlich des Schneibetriebes umsetzbar ist. Die derzeit vorhandenen Stahlträger und Holzpolen sind ebenfalls zu entfernen.

#### Zu Maßnahme 6:

Zu Maßnahme 6 wird seitens des Antragsstellers ausgeführt, dass dieses Maßnahme bereits durchgeführt wurde. Insbesondere wurde vor der Verrohrung Material aufgeschüttet (Steine aufgeblockt) sodass die Sohle der Verrohrung mit rauem Material verfüllt wird.

#### Zu Maßnahme 7:

Seitens des Antragsstellers wird zur Maßnahme 7 erklärt, dass diese Maßnahme bereits 2003 ausgeführt wurde.

**Zu Maßnahme 8:**

**Stellungnahme des Antragssteller:**

Diese Maßnahme wurde ebenfalls im Jahre 2003 ausgeführt.

**Zu Maßnahme 9:**

Hiezu wird seitens des Antragsstellers ausgeführt, dass diese Maßnahme bereits im Jahre 2004 ausgeführt wurde. Auch die standortgerechte Begrünung wurde durchgeführt.

**Zu Maßnahme 10:**

Diese Maßnahme wurde bereits im Jahre 2004 durchgeführt.

**Zu Maßnahme 11:**

Diese wurde ebenfalls im Jahre 2004 durchgeführt.

Im Abschnitt 11 des Idbaches besteht derzeit eine Steinschlichtung als Verbauung, welche einerseits zu steil und hinsichtlich des Querschnittes unterdimensioniert erscheint. Diese Verbauung auf einer Länge von ca. 200 m, welche geradlinig ohne Breitenvarianz und monoton ausgeführt wurde ist ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme aufzuweiten. Diesbezüglich wird im Herbst dieses Jahres ein entsprechendes Projekt zur Bewilligung eingereicht werden.

Die Maßnahme im Jahre 2004 ausgeführt.

**Zur Maßnahme 12:**

Die Maßnahme 12 wurde noch nicht durchgeführt.

**Zur Maßnahme 13:**

Diese Maßnahme wurde bereits im Jahre 2004 ausgeführt und es wurde von der Variante „offene Furt“ Gebrauch gemacht.

**Zur Maßnahme 14:**

Hinsichtlich dieser Maßnahme besteht zwar die Zustimmung des Ausschusses der Agrargemeinschaft, es fehlt jedoch der Vollversammlungsbeschluss. Es ist somit noch nicht von einer ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers auszugehen. Die gegenständliche Maßnahme wurde daher auch noch nicht ausgeführt. Es wird daran gedacht, die Maßnahme 14 zunächst von der Bewilligung auszunehmen und darauf mit der noch ausstehenden Maßnahme hinsichtlich der Verbauung des [REDACTED] im Bereich 11 mitzugenehmigen.

**Zur Maßnahme 15:**

Die gegenständliche Maßnahme wurde bereits durchgeführt.

#### **RECHTLICH HAT DIE BEHÖRDE ERWOGEN:**

Einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist Folge zu geben, wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen (§ 105 WRG 1959) nicht widerspricht und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde ein Sachverständiger für Wasserbau und Naturkunde dem Verfahren beigezogen.

Bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides vorgeschriebenen Auflagen wurde von den Sachverständigen gegen die Umsetzung des Ausgleichprojektes kein fachlicher Einwand erhoben.

Weder im Vorprüfungsverfahren noch nach Durchführung weiterer Erhebungen sind Umstände zu Tage getreten, welche aus öffentlichen Interessen (§ 105 WRG) der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Naturschutzrechtliche Bewilligung (B)**

Auf Grund des Ergebnisses des gemäß dem 2. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der oben dargestellte Sachverhalt.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

**Gemäß § 6 lit e und f Tiroler Naturschutzgesetz 2005** bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

- e) die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee;
- f) die Änderung von Anlagen nach lit. a bis e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie jede über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen;

#### **§ 29 Abs. 1 lit a und b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 lautet:**

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

**Zur Verordnung der Landesregierung vom 11.01.2005 (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005):**

Das gegenständliche Einreichprojekt wurde auch hinsichtlich eventuell auftretender Widersprüche mit der Verordnung der Landesregierung vom 11.01.2005 mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wurde (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005), LGBl. 10/2005, geprüft.

Eine Interpretation der Verordnung ergibt, dass als Erweiterung bestehender Schigebiete, die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen gemäß § 2 Abs. 3 gilt, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden jedoch keine Neuerschließung im Sinne des Abs. 1 vorliegt.

Gemäß § 2 Abs. 5 sind schitechnische Erschließungen die Schaffung eines organisierten Schiraumes in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen. Demnach sind die beantragten Maßnahmen nach der Wortinterpretation nicht unter diese Begriffe zu subsumieren.

**Zur Alpenkonvention und ihren Protokollen:**

Gemäß Art 14 Abs. 2 des im vorliegenden Fall anzuwendenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. I Nr. 230/2002, können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Gemäß Art 10 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. I Nr. 235/2002, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden. Gemäß Art 11 Abs. 2 des Protokolls sind Bodenerosionen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. An dieser Stelle wird auf das Ermittlungsergebnis im wasserrechtlichen Teil des Bescheides verwiesen.

Aus den Gutachten der beigezogenen Sachverständigen, geht hervor, dass bei bescheid- und projektspezifischer Ausführung von keiner Erhöhung der Erosion über das Maß der derzeit vorherrschenden natürlichen Erosion ausgegangen werden kann und keine Beeinträchtigung der Hangstabilität des Geländes zu erwarten ist. Aus diesem Grund war die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung auch im Hinblick auf die Alpenkonvention und ihre Protokolle zu erteilen.

**Stellungnahme der Amtssachverständigen für Limnologie und Naturkunde:**

Seitens der Amtssachverständigen wird sowohl für die Durchführung der noch ausstehenden Maßnahmen als auch hinsichtlich der Überprüfung der fachgerechten Ausführung sämtlicher Maßnahmen eine ökologische Bauaufsicht mit besonderen Kenntnissen im Bereich des Fachgebietes Limnologie gefordert. Die Bauaufsicht hat bei der Durchführung der noch ausstehenden Maßnahmen anwesend zu sein und die Durchführung der Maßnahmen zu dokumentieren. Insgesamt sind die noch ausstehenden Maßnahmen baulich bis zum 31.10.2006 fertigzustellen.



### **Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes:**

„Um die Harmonie der Landschaft und die Vielfalt in biologischer Hinsicht zu wahren, ist auf den natürlichen Verlauf des Idbaches mit seinen Nebengewässern Bedacht zu nehmen.

Begradigungen und Durchstiche (Kanalisation-Verrohrung) sind unerwünscht.

Der Kampf um die Erhaltung bzw. Gestaltung möglichst naturnaher Wasserläufe stellt seit Jahrzehnten ein Haupteinsatzgebiet der Umweltschutzbehörde dar. Wir glauben daher, dass das Ausgleichsprojekt zum Speicherteich [REDACTED] in Ischgl eine richtungweisende Leitlinie für weitere wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren sein wird.

Im Projekt „gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen“ wurden die technische Realisierbarkeit und die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen in Augenschein genommen.

Bei den ca. 300 m langen Rohreinbauten im derzeitigen Zustand des [REDACTED] wurde auf die Rohrart, Rohrdurchmesser, Rohrgefälle, Abstürze unterhalb der Rohre, Substratablagerungen im Rohr, Gefälle, Bachbreite, benetzte Breite und Strömungsgeschwindigkeit nicht bedacht genommen.

### **Geschlossene Verrohrungen dürfen beim naturnahen Wasserbau keine Verwendung finden!**

Der ständig fließende [REDACTED] mit teils moosig bewachsenen Steinen ist unbedingt ohne Migrationshindernisse aber mit sohlloffenen Halbschalen bzw. Holzbrücken zu queren.

Der Naturschutzbeauftragte verlangt bei der Fließstrecke des [REDACTED] und seinen Nebengewässern mit besonderer Wirkung auf das Landschaftsbild und für die von Erholungssuchenden genutzten Wanderwege in diesem Landschaftsabschnitt:

- a.) einen flacher Einbau der Halbschalen
- b.) einen talseitig vertieften Einbau der Halbschalen gegenüber der natürlichen Bachsohle bzw. die Errichtung einer grob blockigen Schwelle am unteren Ende der Halbschale
- c.) sowie eine ausreichende Dimensionierung der Halbschale (mindestens Bachbreite)

#### Zur Maßnahme 8 [REDACTED] 6 (Abschnitt 9)

Die Sohle darf nicht monoton ausgebildet werden. Blocksteinschüttungen sind in entsprechender Größe und möglichst unregelmäßig einzulegen. Der Ausbau der Ufer hat den technischen und limnologischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Schutzbauten sollen auch möglichst Siedlungsräume für die artenreiche Biozönose sein. Dieser Forderung entspricht am Besten eine morphologisch vielgestaltete Uferlinie und eine Böschungssicherung durch rauen Blocksteinwurf.

#### Zur Maßnahme 9 [REDACTED] 5 (Abschnitt 17)

Nebengewässer sollen möglichst sohlgleich einmünden. Keinesfalls darf die Mündungsstrecke mit fugenlosem Mauerwerk und steilgeböschtem glatten Uferwänden zu einem Schussgerinne ausgebaut werden.

Zur Maßnahme 15 [REDACTED] (Abschnitt 17)

Bei der Verwirklichung der Brückenbauten sind die Arbeiten mit gebotener Sorgfalt durchzuführen. Die Baumaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen wird. Die Gewässer sind im Rahmen dieser Arbeiten so rein zu halten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und sonstige fühlbaren Schädigungen vermieden werden. Die Bodenverwundungen sind nach Bauvollendung mit einer Alpinmischung die sich durch eine hohe Anpassung an die Standortbedingungen in alpinen Bereichen durch kurze Vegetationszeiten, extreme Schwankungen der Wasserversorgung, hohe Unterschiede in den Tagstemperaturen, schlechte Nährstoffversorgung, lang andauernde komprimierte Schneedecke, allgemein niedrige Temperaturen und geringe Humusaufgabe auszeichnet, zu begrünen.“

Unter Hinweis auf das bereits Protokollierte, wird seitens der Parteien / Grundeigentümer kein Einwand erhoben.

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine Beurteilung aus naturkundefachlicher Sicht aus. Auf die Erhebungen und Darstellungen sowie die Vegetationskartierung im Projekt kann verwiesen werden.

Insgesamt ergibt sich aus naturkundefachlicher Sicht keine zusätzliche und dauerhafte Beeinträchtigung, wobei jedoch in einigen Bereichen die Vorschreibung von Auflagen zur Abmilderung der Beeinträchtigungen notwendig ist.

Auf Grund der gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturkunde konnte somit eine grobe und dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes hinsichtlich des beantragten Projektes ausgeschlossen werden und somit die beantragte Bewilligung erteilt werden.

**2.) Errichtung einer Pump- und Kompressorstation auf der [REDACTED] – naturschutzrechtliche Bewilligung:**

Am 10.05.2005 wurden von der [REDACTED] die Projektunterlagen für das wasserrechtliche Anzeige- und naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren übergeben. Im Zuge der Projektvorstellung wurde auch der naturkundefachliche Amtssachverständige beigezogen und ersucht zum beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen.

**Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen:**

„Die gegenständliche Pump- und Kompressorstation [REDACTED] soll unterhalb des Speicherteiches [REDACTED] zwischen Dammfuß, dem dort verlaufenden Weg und der Piste situiert werden.

- 1.) Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäude- und Stationsflächen (Betonsockel und Konstruktionsteile, Blecheindeckungen, usw.) sowie alle Fundamente und Konstruktionsteile müssen durch geeignete Farbgebung unauffällig gestaltet werden.

Dies hat entweder durch Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022 oder durch dunkle

Betoncolorierung (anthrazit-ocker-oliv) bzw. durch dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau) oder durch Ausführung in massivem heimischen Holz (Lärche) bzw. Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz oder durch Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk zu erfolgen.

- 3.) Die Einschüttung des Dachbereiches ist so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
- 4.) Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
- 5.) Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung).
- 6.) Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.“

Im Zuge einer behördlichen Überprüfung wird die gegenständliche Erweiterung nochmals naturkundefachlich besichtigt werden.

**3.) Verlängerung der Schneileitung im Bereich der [REDACTED] zur Talstation, [REDACTED]**

Die im Anzeigeverfahren vorgenommene Verlängerung der Schneileitung im Bereich der [REDACTED] zur Talstation der neu errichteten 6er-Sesselbahn [REDACTED] wurde bereits im Jahre 2004 ausgeführt. Es handelt sich um eine Erweiterung von ca. 1200 m. Der naturkundefachlichen Amtssachverständigen hat die Trasse vor Erweiterung der Beschneileitung bereits besichtigt.

Seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen wird hiezu ausgeführt:

„Vorausgesetzt, dass die besichtigte Trassenführung auch tatsächlich eingehalten wurde und die Maßnahmen entsprechend naturkundefachlich durchgeführt wurden, ergeben sich durch diese Erweiterung keine groben Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes.

Im Zuge einer behördlichen Überprüfung wird die gegenständliche Erweiterung nochmals naturkundefachlich besichtigt werden.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.